

Verkehrsdurchführungsvertrag

zwischen dem
Freistaat Thüringen
vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
vertreten durch das
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)
Hallesche Straße 15 / 16, 99085 Erfurt
im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt

sowie der

XXX

im Folgenden „**EVU**“ genannt

über die Erbringung von Leistungen im
Schienenpersonennahverkehr im
Mittelthüringer Akku-Netz (MAN)

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Rechtsstellung.....	4
§ 2 Laufzeit des Vertrages und Beginn der Verkehrsleistung.....	5
§ 3 Verkehrsangebot des EVU.....	5
(A) Grundlagen	5
(B) Angebotsqualitäten.....	7
(C) Leistungsnachweis.....	7
(D) Leistungsänderungen / Revisionsklausel.....	8
(E) Tarif, Marketing und Vertrieb	9
§ 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel.....	10
§ 5 Ausgleichsleistung / Zuschuss	11
(A) Allgemeines.....	11
(B) Zuschuss / Minderungen	12
(C) Abschlagszahlungen	13
(D) Minderung der Zuschusszahlungen wegen Nicht- und Schlechtleistungen.....	14
(E) Vertragsstrafen.....	15
(F) Jahresschlussrechnung.....	17
(G) Verzinsung	18
(H) Verrechnung.....	18
§ 6 Erstattung der Infrastrukturkosten; Abschluss von Verträgen mit EIU	18
§ 7 Vertraulichkeitsgebot, Öffentlichkeitsarbeit	20
§ 8 Sicherstellung der Betriebsaufnahme	21
§ 9 Verspätete Betriebsaufnahme.....	22
§ 10 Sicherheitsleistung und Versicherungsschutz	22
§ 11 Kündigung	23
§ 12 Nebenabreden und Änderungen.....	24
§ 13 Gerichtsstand	25
§ 14 Schlussbestimmungen.....	25

Präambel

- (1) Durch den folgenden Verkehrsdurchführungsvertrag über die Erbringung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen soll ein qualitativ hochwertiger, zuverlässiger und attraktiver Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gewährleistet werden. Im Hinblick auf dieses Ziel wird im nachfolgenden Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien besonderes Augenmerk auf die Qualität des zu erbringenden Verkehrsangebots gelegt.
- (2) Die Vertragspartner stimmen darin überein, den SPNV in einem permanenten Prozess zu verbessern und seine Attraktivität als volkswirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zur Absicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger unter sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und landesplanerischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Die Vertragspartner streben an, die Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. Für die Akzeptanz des SPNV als Alternative zum MIV ist neben einer attraktiven Angebotsausgestaltung vor allem auch ein hoher Qualitätsstandard bei der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit der Züge, den Reisezeiten, der Fahrgastinformation, dem Fahrgastkomfort, der Sauberkeit und der Sicherheit maßgeblich.
- (3) Der folgende Verkehrsdurchführungsvertrag basiert auf

dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr.107)

und dem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2023 (GVBl. S. 272).

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechtsstellung

- (1) Dieser Verkehrsdurchführungsvertrag, der durch die **Vertragsanhänge I (Leistungsbeschreibung), II (Angebot des Bieters), III (Abrechnungsblatt) und IV (Bewerberinformationen der Vergabestelle an die Bewerber)** konkretisiert wird, regelt Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen.
- (2) Vertragsbestandteil sind – bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge:
 - der Wortlaut dieses Vertrages,
 - die Vertragsunterlagen der Ausschreibung in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung, insbesondere die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers nebst Anlagen (*Vertragsanhang I*),
 - die Bewerberinformationen der Vergabestelle an die Bewerber (*Vertragsanhang IV*) (bei Widersprüchen gehen die späteren Schreiben vor),
 - das Angebot des EVU (*Vertragsanhang II*),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen –, Teil B (Ausgabe 2003), Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (3) Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) des EVU ist ausgeschlossen.
- (4) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen „Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes“ nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1, nachfolgend „VO 1370/2007“). Gegenstand ist die Erbringung eines fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangebots zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr.
- (5) Die Vertragspartner sehen es unter Bezugnahme auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 als Geschäftsgrundlage des Vertrages im Sinne von § 313 Absatz 1 BGB an, dass die in diesem Vertrag geregelten Zuschusszahlungen des Auftraggebers an das EVU nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das EVU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von dem Auftraggeber gewährten Zuschüsse von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden.

Hierzu ist das EVU unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung des Auftraggebers und nach dessen Aufforderung verpflichtet, gegen anders lautende Entscheidungen und Maßnahmen alle möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß einzulegen. Die notwendigen Kosten diesbezüglicher Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren trägt der Auftraggeber. Das EVU ist zum außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehen nur verpflichtet, wenn und soweit der Auftraggeber die Kostenübernahme schriftlich zugesagt hat. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten.

Soweit sich herausstellen sollte, dass von den zuständigen Stellen gegenüber dem EVU zu Recht Umsatzsteuer erhoben wird, erstattet der Auftraggeber auch die Umsatzsteuer (einschließlich der Nebenleistungen i. S. v. § 3 Absatz 4 AO); die Zuschusszahlung erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Erhebung der Umsatzsteuer. Im Falle einer, heute nicht absehbaren, Umsatzsteuerpflichtigkeit kann der Auftraggeber gegenüber dem EVU eine Anpassung des vereinbarten Verkehrsangebots verlangen, die sicherstellt, dass die mit einer Umsatzsteuerpflicht verbundene Erhöhung der jährlichen Zuschusszahlung so ausgeglichen wird, dass der Auftraggeber keine höheren jährlichen Zahlungspflichten hat als ohne die Umsatzsteuerpflicht. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 3 (D) Absatz 3 Nr. 3 und § 3 (D) Absatz 4 dieses Vertrages.

- (6) Der Auftraggeber sichert zu, dass auf den vertragsgegenständlichen Strecken im Rahmen des Regelfahrplans keine Bestellung weiterer SPNV-Leistungen bei anderen EVU vorgesehen ist. Ausnahmen sind im Vertragsanhang I, Kapitel 1 Angebotsplanung nebst Anlagen geregelt.

§ 2 Laufzeit des Vertrages und Beginn der Verkehrsleistung

- (1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.
- (2) Die vereinbarten Verkehrsleistungen werden für die Dauer von 15 Jahren erbracht, gerechnet jeweils vom Fahrplanwechsel bis zum Fahrplanwechsel (Fahrplanwechsel 2028/2029 im Dezember 2028 bis zum Fahrplanwechsel 2043/2044 im Dezember 2043). Als Fahrplanwechsel gilt der international zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen bestimmte Termin. Ändert sich dieser Termin während der Vertragslaufzeit, so endet der Vertrag spätestens am 31.12.2043.

§ 3 Verkehrsangebot des EVU

(A) Grundlagen

- (1) Das EVU verpflichtet sich, den SPNV gemäß Vertragsanhang I und – ergänzend hierzu – Vertragsanhang II zu diesem Vertrag in eigener Regie zu organisieren und durchzuführen. Es führt den vereinbarten SPNV im eigenen Namen und auf eigene Rechnung selbst durch, es bleibt somit rechtlich wie wirtschaftlich selbständig. Das EVU ist Vertragspartner der Reisenden, es haftet für deren Schäden und stellt den Auftraggeber insoweit frei.
- (2) Das EVU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Es ist bei der Erbringung seines Verkehrsangebots an die für seine Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.
- (3) Das EVU darf nur nach Zustimmung des Auftraggebers über die im Vertragsanhang I dieses Vertrages genannten Verkehrsleistungen hinaus – auch aufgrund von Verträgen mit Dritten (z. B. Landkreisen, anderen EVU) – zusätzliche SPNV-Angebote auf dem zu befahrenden Netz ohne finanzielle Leistungen des Auftraggebers durchführen. Durch etwaige Zusatzleistungen darf der Vertragsgegenstand nicht behindert oder beeinträchtigt werden.
- (4) Zwischen dem Auftraggeber und dem EVU können zu den im Vertragsanhang I festgelegten Leistungen zusätzliche Verkehre auch auf folgenden Strecken gesondert vereinbart werden:
- (Erfurt –) Neudietendorf – Gotha
 - Ilmenau – Bahnhof Rennsteig

Im Übrigen wird auf die Regelungen zu den Angebotsänderungen in § 3 (D) dieses Vertrages verwiesen.

Zwischen dem Auftraggeber und dem EVU können zu den festgelegten Leistungen gemäß Anlage LB-1.15 Tabellenfahrpläne und Sitzplatzkapazitäten zusätzliche Verkehre gesondert vereinbart werden (Zusatzverkehre).

Zusatzverkehre sind einmalige oder mehrfach wiederkehrende, zeitlich aber eng befristete Mehrverkehre zu bestimmten Anlässen (einzelne Anlässe oder Anlässe die max. bis zu vier Wochen dauern, z. B. Weihnachtsmarkt) und Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, sportliche Großveranstaltungen etc.) gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 1.8.5 Zusatzleistungen und keine Fortschreibungen des Betriebsprogramms gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 1.8.1 Bisherige Planungen und 1.8.2 Fahrplanaufstellungsverfahren.

- (5) Das EVU ist nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers befugt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft, welche die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft aufweisen muss, zu übertragen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – im Eigentum der Bietergemeinschaft.
 - b) Der Projektgesellschaft stehen die personellen und finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des EVU nachzuweisen ist.
 - c) Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene EVU zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrages geschlossen oder abgegeben werden.
 - d) Das mit dem Zuschlag versehene EVU verpflichtet sich bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber unwiderruflich, neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber unbeschränkt zu haften.

Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung des Auftraggebers versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB wird die Zustimmung des Auftraggebers versagt.

Die Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist spätestens sechs Monate im Voraus bei dem Auftraggeber zu beantragen. Dieser Antrag muss die o.g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen, die Angabe der Beteiligungsverhältnisse (einschließlich evtl. Unterbeteiligungen) sowie eine Erklärung darüber, ob für die Projektgesellschaft Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB vorliegen, enthalten.

Die Projektgesellschaft muss dem Auftraggeber jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, sofern die Voraussetzungen der lit. a) bis c) erfüllt sind.

- (6) Die nachträgliche Übertragung von Teilen der Leistung auf Dritte (Unterauftrag) sowie der Wechsel eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, wenn die Befähigung bzw. Erlaubnis des Unterauftragnehmers zur Berufsausübung sowie – falls dieser für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen eingesetzt werden soll – dessen technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden, für den Unterauftragnehmer keine zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen und der Unterauftragnehmer sich zur Einhaltung der Vorgaben der §§ 10 Absatz 2 und Absatz 3, 11 Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG), verpflichtet. Bei Vorliegen von fakultativen Ausschlussgründen im Sinne des § 124 GWB liegt die Zustimmung im Ermessen des Auftraggebers. Die Nachweise über die Befähigung bzw. Erlaubnis des Dritten zur Berufsausübung sowie ggf. dessen technische und berufliche Leistungsfähigkeit, über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB sowie die Verpflichtungserklärungen des Dritten nach den §§ 10 Absatz 2 und Absatz 3, 11 ThürVgG sind dem Auftraggeber bei der Beantragung der Zustimmung zur Übertragung von Teilen der Leistung auf einen Dritten vorzulegen. Auf das Verbot einer Beauftragung von Unterauftragnehmern und Lieferanten, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15

VO (EU) 2022/1269 aufweisen und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, wird hingewiesen.

- (7) Soweit das EVU Teile der von ihm geschuldeten Leistungen auf Unterauftragnehmer überträgt, ist es verpflichtet, diesen die Verpflichtungen des EVU aus den §§ 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 13 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) aufzuerlegen und zu kontrollieren.
- (8) Die Verantwortung des EVU gegenüber dem Auftraggeber für die in diesem Vertrag eingegangenen Pflichten wird durch die Einschaltung von Unterauftragnehmern nicht berührt.
- (9) Das EVU muss gemäß Art. 4 Absatz 7 der VO 1370/2007 mindestens 70 Prozent der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Schienenverkehr sowie der Leistungen des Zugbegleitpersonals selbst erbringen.
- (10) Das EVU stellt dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit zu Beginn eines jeden Fahrplanjahrs vier Jahresfahrkarten zur vollumfänglichen Benutzung der zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Züge zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung.

(B) Angebotsqualitäten

- (1) Der Zielsetzung dieses Vertrages gemäß, wird auf die Bedienungsqualität der Verkehrsangebote besonderes Augenmerk gelegt. Im Hinblick darauf wird das EVU die in den Vertragsanhang I und – ergänzend hierzu – II aufgeführten Qualitätsanforderungen einhalten. Zur Erzielung von Einnahmen ist das EVU zu weiteren Geschäftstätigkeiten (z. B. Vermietung von Werbeflächen auf oder in den Fahrzeugen) nur berechtigt, wenn diese den Vertragsgegenstand nicht beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere politische Werbung, Werbung für den motorisierten Individualverkehr und Werbung, die eine Konkurrenz zu anderen Dienstleistern des ÖPNV vermittelt, beeinträchtigen den Vertragsgegenstand.
- (2) Das EVU ist verpflichtet, das vereinbarte Verkehrsangebot zu erbringen. Für den Fall, dass die Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs nicht möglich ist, ist ein Schienenersatzverkehr bzw. Busnotverkehr sicherzustellen. Näheres regelt Vertragsanhang I, Kapitel 2.4 Anforderungen Ersatzbeförderung. Das EVU muss mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen darauf hinwirken, dass Betriebsstörungen unverzüglich beseitigt werden.
- (3) Der Auftraggeber und das EVU verpflichten sich dem Ziel der Attraktivitätssteigerung entsprechend, darauf hinzuwirken, dass es zwischen dem Auftraggeber, dem EVU, ggf. beteiligten Infrastrukturunternehmen, den Landkreisen, den Gemeinden, weiteren EVU und anderen Beteiligten bei den Themen Verkehrsplanung, Fahrplanfeinabstimmung, Nutzerinformation und Marketing zu einer konstruktiven Zusammenarbeit kommt.

(C) Leistungsnachweis

- (1) Das EVU berichtet dem Auftraggeber über die von ihm erbrachten Leistungen nach den Vorgaben des Vertragsanhangs I, Kapitel 4.13 Messung und Bewertung von Qualität. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle vom EVU gelieferten Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen durch einen Gutachter überprüfen zu lassen. Das EVU ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des EVU ergeben, so hat das EVU die Kosten des Gutachters zu ersetzen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Linien befindlichen Zügen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Züge der vertragsgegenständlichen Linien von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.
- (2) Das EVU ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, wie Unfälle, Betriebsstörungen oder sonstige Beförderungsschwierigkeiten dem Auftraggeber gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.13 Messung und Bewertung von Qualität unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Freistaat Thüringen ist gemäß § 12 Absatz 1 ThürVgG befugt, zu kontrollieren, ob das EVU bei der Erbringung der im Freistaat Thüringen zu erbringenden Verkehrsleistungen seine Verpflichtungen nach dem ThürVgG einhält. Zur Durchführung dieser Kontrollen sind dem Freistaat Thüringen auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des EVU und der Unterauftragnehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVgG und die zwischen dem EVU und Unterauftragnehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Im Umgang mit personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und der Länder, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Das EVU ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Das EVU ist außerdem verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten zur Vornahme der Kontrollen bereitzuhalten.

(D) Leistungsänderungen / Revisionsklausel

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, qualitative und quantitative Änderungen der vom EVU geschuldeten Leistungen zu verlangen. Im Falle von Änderungen der zu erbringenden Qualität erfolgt eine Anpassung des dem EVU zustehenden Zuschusses nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

Das Betriebsprogramm und der Leistungsumfang werden jährlich unter Berücksichtigung der verkehrlichen Bedürfnisse und der jeweiligen Nachfrage im Rahmen der Fahrplanerstellung unter Beachtung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fortgeschrieben. Weiterhin können unterjährige Anpassungen erfolgen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Vertragsanhang I, Kapitel 1.8 Weiterentwicklung des Fahrplans.

- (2) In Vertragsanhang I, Kapitel 10.3.3 Leistungsveränderungen ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßgaben im Falle quantitativer Leistungsänderungen der dem EVU zustehende Zuschuss angepasst wird.
- (3) Der Auftraggeber kann zur Abfederung unvorhergesehener Umstände in dem im Vertragsanhang I, Kapitel 10.3.3.3 Zu-/Abbestellungen von mehr als ± 12 Prozent und/oder ein Mehr- oder Minderbedarf von Fahrzeugen benannten Umfang Leistungen abbestellen. Diese Regelung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn

1. dem Freistaat Thüringen während der Laufzeit des Vertrages in einem Jahr weniger Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen zugewiesen werden, als in Anlage 1 des Regionalisierungsgesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. I Nr. 107) geändert worden ist, vorgesehen sind; dieses Recht besteht für das gesamte betroffene Kalenderjahr und die Folgejahre; der Auftraggeber kann dabei Leistungen auch vorübergehend abbestellen; und/oder
2. die dem Freistaat Thüringen während der Laufzeit des Vertrages zugewiesenen Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen trotz Dynamisierung nicht für die Finanzierung der vertraglich gebundenen SPNV-Leistungen ausreichen; dieses Recht besteht für das gesamte betroffene Kalenderjahr und die Folgejahre; der Auftraggeber kann dabei Leistungen auch vorübergehend abbestellen; und/oder
3. entgegen den Beschlüssen der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 Zuschüsse an das EVU während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuer unterworfen werden und daraufhin der Auftraggeber die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen muss und/oder
4. eine Erhöhung der Infrastrukturbenutzungsentgelte erfolgt, die über die jährliche Preisentwicklung nach § 5 Absatz 11 RegG hinausgeht

und ein der Kostenerhöhung bzw. der Mittelreduzierung entsprechender Einsparbetrag durch Abbestellung nach Maßgabe von Vertragsanhang I, Kapitel 10.3.3.1 Erheblichkeitsschwelle ± 3 Prozent und Kapitel 10.3.3.2 Zu-/Abbestellungen von mehr als ± 3 Prozent und bis zu ± 12 Prozent nicht erzielt werden kann.

Die in Vertragsanhang I, Kapitel 1.8.2 Fahrplanaufstellungsverfahren und 1.8.3 Fristen für Leistungsveränderungen geregelten Fristen gelten für Abbestellungen nach diesem Absatz nicht.

- (4) Entscheidet sich der Auftraggeber zu einer Abbestellung nach Absatz 3, teilt er dem EVU dies sowie die Höhe der einzusparenden Finanzmittel schriftlich mit. Gleichzeitig teilt er dem EVU seine Vorstellungen über die herauszulösenden Verkehrsleistungen mit. Die Vertragsparteien streben an, sich binnen sechs Wochen nach dieser Mitteilung über die herauszulösenden Linien oder Fahrlagen zu einigen. Hierfür erarbeitet das EVU innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 einen Vorschlag, der dem von dem Auftraggeber bestimmten Kürzungsbetrag entspricht, und leitet diesen dem Auftraggeber zur Stellungnahme zu. Akzeptiert der Auftraggeber die Vorschläge des EVU nicht, ist er berechtigt, dem EVU innerhalb von weiteren drei Wochen einen eigenen Vorschlag vorzulegen oder vom EVU innerhalb dieser Frist die Vorlage eines Alternativvorschlags unter Beachtung der diesbezüglichen Maßgaben des Auftraggebers zu verlangen. Das EVU berechnet auf Verlangen des Auftraggebers im Anschluss innerhalb von zwei Wochen die Höhe des Kürzungsbetrages bei Umsetzung des Vorschlages des Auftraggebers bzw. des Alternativvorschlags des EVU über die herauszulösenden Verkehrsleistungen und übermittelt die Berechnung dem Auftraggeber.
- (5) Sofern in acht Wochen nach der Mitteilung des Auftraggebers nach Absatz 4 Einvernehmen über die herauszulösenden Verkehrsleistungen sowie den sich daraus ergebenden Kürzungsbetrag hergestellt wird, wird das EVU die betreffenden SPNV-Angebote unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Einigung, einstellen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb von acht Wochen nicht zustande gekommen, hat das EVU die betreffenden SPNV-Angebote nach gesonderter Aufforderung und nach den diesbezüglichen Vorgaben des Auftraggebers innerhalb der im vorherigen Satz dargestellten Frist einzustellen. Eine Reduzierung des Zuschusses erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem nach den Bestimmungen dieses Absatzes die Einstellung der betreffenden SPNV-Angebote zu erfolgen hat. Die monatlichen Abschlagszahlungen an das EVU werden entsprechend verringert.
- (6) Das EVU ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle negativen Folgen seiner Bestellungen, Empfehlungen, Weisungen und sonstigen Erklärungen schriftlich zu warnen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Das EVU kann sonstige Anpassungen im Fahrplanangebot dem Auftraggeber vorschlagen.
- (7) Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine Anpassung des Zuschusses nach § 2 Nr. 3 VOL/B erfolgen muss, ist er für das Vorliegen der hierfür in diesem Vertrag aufgestellten Voraussetzungen beweispflichtig. Erfolgt eine Anpassung des Zuschusses nach den veränderten Kosten und/oder Erlösen des EVU im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B, hat das EVU die sich verändernden Kosten und/oder Erlöse gegenüber dem Auftraggeber im Einzelnen darzulegen. Beruft es sich auf Kostenerhöhungen und/oder verringerte Erlöse, ist es für ihr Vorliegen beweispflichtig. Es hat im Einzelnen nachzuweisen, warum und inwieweit die kalkulierten Positionen nicht mehr zutreffend sind und Abweichungen aufgrund von Remanenzkosten oder Erlösänderungen entstehen. Insoweit darf das EVU sich nicht auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berufen. Das EVU ist zur weitest gehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet. Es muss sich bei der Erstattung seiner Kosten dasjenige anrechnen lassen, was es unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

(E) Tarif, Marketing und Vertrieb

- (1) Die Verpflichtungen des EVU im Tarifbereich sowie hinsichtlich der Einnahmenaufteilung ergeben sich aus dem Vertragsanhang I, Kapitel 7 Tarife sowie Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse.
- (2) Die vom EVU zu erbringenden Leistungen im Bereich Marketing und Vertrieb ergeben sich aus dem Vertragsanhang I, Kapitel 5 Kundenbetreuung und Kapitel 6 Vertrieb.

§ 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel

- (1) Wenn und soweit die Ausschreibung zu einem Betreiberwechsel führt, ist das EVU nach § 131 Absatz 3 GWB verpflichtet, diejenigen angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Disponenten), die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre.
- (2) Triebfahrzeugführer im Sinne von Absatz 1 sind Lokomotivführer im Sinne des Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrages (BuRa-ZugTV AGV MOVE). Zugbegleitpersonal im Sinne des Absatz 1 sind Personen, die in den Zügen service- und sicherheitsbezogene Aufgaben gegenüber dem Fahrgast übernehmen. Disponenten im Sinne des Absatz 1 sind Personen, die die Disposition und Koordination des Betriebsablaufs und/oder die kurzfristige Einsatzplanung der Triebfahrzeugführer oder des Zugbegleitpersonals bei Personalausfällen bzw. Arbeitsschwerpunkten übernehmen. Disponenten obliegen insbesondere die Aufgaben der Einsatz-, Urlaubs- und Freistellungsplanung, der Schichtplanerstellung oder der Personalbuchführung und der Pflege von Stammdaten in EDV-Systemen oder der kurzfristigen Einsatzplanung bei Personalausfällen bzw. Arbeitsschwerpunkten oder die kurzfristige örtliche Fahrzeugdisposition.
- (3) Begünstigt nach Absatz 1 sind nur solche Personen, die überwiegend und hinreichend lange für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschäftigt waren. Als überwiegend beschäftigt im eben genannten Sinne gilt eine Person, wenn sie bei einer Tätigkeit in mehreren Verkehrsnetzen zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt mit mindestens relativer Mehrheit ihrer Arbeitsstunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschäftigt war. Bei befristet angestellten Personen, Personen, die sich noch in der Probezeit befinden und Auszubildenden handelt es sich nicht um Begünstigte im Sinne des Absatz 1.
- (4) Das EVU ist zur Personalübernahme nur in dem Umfang verpflichtet, in dem es für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Disponenten nach seiner aus seinem Angebot hervorgehenden Personalbedarfsplanung gemäß Anlage LB-12.2 Personalbedarf benötigt.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach der Zuschlagserteilung mit dem/den bisherigen Betreiber(n) eine Information der von einer möglichen Personalübernahme betroffenen Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers über den Personalübergang abzustimmen und durchzuführen. Die Information muss die Voraussetzungen des § 613a Absatz 5 BGB erfüllen. Auf die Regelungen zu Vertragsstrafen nach § 5 (E) dieses Vertrages wird hingewiesen.
- (6) Das EVU unterbreitet den nach Absatz 1 und Absatz 3 von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen bis 12 Monate vor der vom EVU nach § 2 Absatz 2 geschuldeten Betriebsaufnahme ein zunächst unverbindliches Angebot auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses. Das EVU übermittelt hierzu das unverbindliche Angebot auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses an den bisherigen Betreiber mit der Aufforderung zu dessen Bekanntmachung gegenüber allen von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen. Das Angebot muss unter Einhaltung der Vorgaben des § 613a Absatz 5 BGB ausgestaltet sein. Es kann unter den Vorbehalt einer Auswahl zwischen den begünstigten Personen gestellt werden, wenn mehr Personen ihr Interesse an einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf das EVU äußern, als bei diesem nach seiner Personalbedarfsplanung benötigt werden. Die begünstigten Personen sind aufzufordern, gegenüber dem EVU ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsverhältnisses durch das EVU zu bekunden und in diesem Zusammenhang nachzuweisen, dass sie bereits zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beim bisherigen Betreiber beschäftigt waren. Hierfür kann das EVU in seinem unverbindlichen Angebot eine angemessene Frist setzen, die nicht unter zwei Monaten ab Übermittlung des unverbindlichen Angebots betragen darf.

- (7) Das EVU unterbreitet den nach Absatz 1 und Absatz 3 von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen, die ihm gegenüber fristgerecht ihr Interesse an einer Übernahme des Arbeitsverhältnisses bekundet haben, ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Mindestinhalt. Bekunden mehr Personen der jeweiligen Berufsgruppe unter Einhaltung der in Absatz 5 genannten Frist ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsverhältnisses als nach der Personalbedarfsplanung des EVU jeweils benötigt werden und hat das EVU nach Absatz 6 angekündigt, dass es in diesem Fall eine Auswahlentscheidung treffen wird, kann es die Anzahl der Personen, denen es ein Arbeitsplatzangebot unterbreitet, auf die Anzahl der nach seiner Personalbedarfsplanung benötigten Personen der jeweiligen Berufsgruppe beschränken. Dabei ist das EVU in seiner Entscheidung darüber frei, welche konkreten Personen von ihm ein Arbeitsplatzangebot erhalten. Das EVU muss sich gegenüber den von ihm ausgewählten begünstigten Personen bis mindestens 12 Monate vor der vom EVU nach § 2 Absatz 2 geschuldeten Betriebsaufnahme an sein Angebot binden. Nehmen einzelne vom EVU ausgewählte Personen das Arbeitsplatzangebot nicht oder nicht fristgemäß an, ist das EVU zu weiteren verbindlichen Arbeitsplatzangeboten an die begünstigten Personen nicht verpflichtet. Stattdessen darf das EVU nach seiner freien Entscheidung andere Personen einstellen.
- (8) Das EVU muss tarifvertragliche Regelungen, die in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Betriebsaufnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu seinen Lasten missbräuchlich angepasst werden, nicht gegen sich gelten lassen. Eine missbräuchliche Anpassung liegt vor, wenn tarifvertragliche Regelungen sich ausschließlich oder weit überwiegend auf das mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen beschäftigte Personal beziehen.
- (9) Das EVU ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers über die Umsetzung der hiesigen Vertragspflichten an den Auftraggeber Bericht zu erstatten. Hierzu übermittelt das EVU insbesondere das Schreiben an den bisherigen Betreiber nach Absatz 6 sowie die anonymisierten verbindlichen Angebote nach Absatz 7. Auf die Regelungen zu Vertragsstrafen nach § 5 (E) dieses Vertrages wird hingewiesen.
- (10) Die Pflicht des EVU zur Personalübernahme nach Maßgabe der vorstehenden Absätze besteht ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber. Dieser Vertrag ist kein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Absatz 1 BGB.
- (11) Das EVU ist verpflichtet für die Folgeausschreibung der Leistungen dieses Vertrags mit voraussichtlichem Vertragsbeginn zum Fahrplanwechsel im Dezember 2043 dem Auftraggeber auf Anforderung die Informationen zu von einem eventuellen Personalübergang betroffenen Mitarbeitern gemäß § 131 Absatz 3 Satz 4 GWB zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist das EVU zur Information seiner von einer im Folgeverfahren gegebenenfalls angeordneten Personalübernahme betroffenen Mitarbeiter verpflichtet. Das EVU ist verpflichtet, jedwede missbräuchliche Tarifanpassung in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung der Folgeausschreibung und der Betriebsaufnahme des Netzes der Folgeausschreibung zu unterlassen. Auf die Regelungen zu Vertragsstrafen nach § 5 (E) dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 5 Ausgleichsleistung / Zuschuss

(A) Allgemeines

- (1) Das EVU erhält für die Leistungserbringung ab dem Zeitpunkt, ab dem es die Verkehrsleistungen erbringt, einen Zuschuss. Dessen Höhe errechnet sich aus der Multiplikation der im jeweiligen Kalenderjahr nach der Bestellung des Auftraggebers zu erbringenden Anzahl an Fahrplankilometern mit dem für das jeweilige Kalenderjahr geltendem Zuschuss je Fahrplankilometer. Dieser wird im Blatt 1 der Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema des EVU ausgewiesen und ggf. nach den Regelungen dieses Vertrages angepassten Kosten je Fahrplankilometer und Linie/Linienbündel ermittelt.

Die aus der Erfüllung der vertraglichen SPNV-Angebote erzielten Einnahmen und Erlöse für die von ihm gegenüber den Fahrgästen erbrachten Beförderungsleistungen werden gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse behandelt. Sie werden bei der Ermittlung des Zuschusses entsprechend Vertragsanhang I, Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse von dem nach den obigen Regelungen ermittelten Betrag in Abzug gebracht.

- (2) Berechnungszeitraum für den Zuschuss ist das jeweilige Kalenderjahr. Zeitabschnitte während der Laufzeit dieses Vertrages, die nur einen Teil eines Kalenderjahrs umfassen, werden bezogen auf den Ablauf der Abrechnung wie Kalenderjahre behandelt.
- (3) Einnahmen aus anderen Geschäftstätigkeiten des EVU, welche in Zusammenhang mit der Verkehrsdurchführung stehen (z. B. Vermietung von Werbeflächen auf und in Fahrzeugen), werden bei der Ermittlung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Sie verbleiben somit in vollem Umfang dem EVU.
- (4) Bestandteil des nach Absatz 1 zu ermittelnden Zuschusses ist auch die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs, d. h. das EVU verzichtet darauf, Mittel nach § 6a AEG zu beantragen. Eventuell in Anspruch zu nehmende Mittel nach §§ 228 und 234 SGB IX sind gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 Ermittlung der Fahrgelderlöse während der Bruttoanlaufphase und Kapitel 8.4 Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen während der Nettophase zu berücksichtigen.
- (5) Das EVU muss sich nachweislich um Fördergelder für die Beschaffung der Fahrzeuge sowie die ggfs. erforderliche Umrüstung der Werkstatt bemühen. Des Weiteren müssen sich das EVU und seine Nachauftragnehmer nachweislich um Fördergelder für die Errichtung der ggfs. betrieblich notwendigen Nebenanlagen bemühen. Die entsprechenden beantragten Förder Vorteile sind in Blatt 5 der Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema anzugeben. Werden entsprechende Zuwendungen Dritter gewährt, sind die Zuwendungsbescheide dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.
Die Kostenpositionen 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.6 in Blatt 1 der Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema werden dann um die tatsächliche Höhe der Zuwendungen reduziert.

(B) Zuschuss / Minderungen

- (1) Maßgebend für die finanzielle Abgeltung der erbrachten Leistungen ist der für das Kalenderjahr vereinbarte spezifische Zuschuss (in € pro Fplkm).
- (2) Unter „Fahrplankilometer“ wird das gemäß Fahrplan (Kalkulationsgrundlage: jährlich vereinbarter Fahrplan nach Anlage LB-1.12 Leistungsvolumen) erbrachte Angebot ohne Leer- und Überführungsfahrten etc. verstanden.
- (3) Die Ermittlung des Zuschusses je Fahrplankilometer für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt auf Basis der im Angebot des EVU ausgewiesenen Kosten des EVU gemäß Blatt 1 der Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zur Preisfortschreibung entsprechend den im Vertragsanhang I, Kapitel 10.3 Anpassung des Zuschusses/Kostenfortschreibung dargestellten Regelungen.
- (4) Der Zuschuss je Fahrplankilometer berücksichtigt keine Infrastrukturkosten und keine Fahrgeldeinnahmen. Er wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die zu erstatenden Infrastrukturkosten werden bei der Ermittlung der Abschläge berücksichtigt.
- (5) Der Ermittlung der Fahrplankilometer liegt der von dem Auftraggeber bestellte Fahrplan auf Basis der von der DB InfraGO AG für den jeweiligen Jahresfahrplan veröffentlichten Kilometrierungen zugrunde.
- (6) Für ausgefallene und als ausgefallen bewertete Verkehrsleistungen nach Vertragsanhang I, Kapitel 4 Qualität erhält das EVU keinen Zuschuss.

- (7) Sofern ausgefallene Verkehrsleistungen durch Ersatzverkehrsleistungen ersetzt werden, erhält das EVU hierfür einen Zuschuss entsprechend den Regelungen des Vertragsanhang I, Kapitel 4.5 Bewertung Ersatzbeförderung. Die festgelegte Höhe der Zuschüsse gilt für das Kalenderjahr 2023 und wird beginnend ab dem Kalenderjahr 2024 mit 2 % gegenüber dem Vorjahr dynamisiert und auf volle Centbeträge kaufmännisch gerundet.
- (8) Im Falle von Nicht- oder Schlechtleistungen verringert sich der Zuschuss gemäß Abschnitt (D). Der Zuschuss verringert sich des Weiteren um die nach Abschnitt (E) anfallenden Vertragsstrafen. Zudem kann sich der Zuschuss nach dem Bonus-Malus-System gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.4.3 Bewertung unter den dort geregelten Voraussetzungen erhöhen oder verringern.

(C) Abschlagszahlungen

- (1) Das EVU erhält in jedem Vertragsjahr, das ein volles Kalenderjahr umfasst, auf den kalenderjährlichen Zuschuss zwölf gleichgroße monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden wie folgt errechnet: Die nach dem ab Dezember des Vorjahrs geltenden Fahrplan zu erbringenden Fahrplankilometer werden auf das Kalenderjahr angepasst und mit dem vom EVU kalkulierten und ggf. nach den zur Preisfortschreibung entsprechend den im Vertragsanhang I, Kapitel 10.3 Anpassung des Zuschusses/Kostenfortschreibung dargestellten Regelungen angepassten Zuschuss je Fahrplankilometer multipliziert (Zuschuss des EVU). Von dem Zuschuss des EVU wird ein von dem Auftraggeber festgelegter jährlicher Erlösabschlag gemäß Absatz (2) abgezogen. Der sich daraus ergebende Betrag wird sodann durch zwölf dividiert.

Die Abschläge können nach Maßgabe von Vertragsanhang I, Kapitel 11.3 Abtretbarkeit von Teilen der Abschlagszahlungen zum Zwecke der Abtretung in Teilabschläge aufgeteilt werden.

- (2) Für die zu erwartenden Fahrgeldeinnahmen und -erlöse wird für jedes Kalenderjahr ein bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen zu berücksichtigender Betrag (€/Fplkm) festgelegt. Für die Bruttoanlaufphase gilt: Für die Ermittlung der Fahrgelderlöse während der Bruttoanlaufphase wird auf Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 Ermittlung der Fahrgelderlöse während der Bruttoanlaufphase verwiesen. Für die Nettophase wird auf Vertragsanhang I, Kapitel 8.3 Ermittlung und Anwendung der Basiseinnahme und Vertragsanhang I, Kapitel 8.4 Ermittlung der Fahrgelderlöse während der Nettophase verwiesen. Der monatliche Abschlagsbetrag für die Erlöse ergibt sich aus 1/12 des Jahresabschlags und wird im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen an das EVU in Abzug gebracht. Der Abschlagsbetrag für die zu erwartenden Fahrgeldeinnahmen und -erlöse wird für die Nettophase wie folgt berechnet: dynamisierte Basiseinnahme im gemittelten Basisjahr (€/Fplkm) multipliziert mit den jährlich zu erbringenden Fahrplankilometern.
- (3) Für den Zeitraum der Bruttoanlaufphase übermittelt das EVU dem Auftraggeber die gemäß den Regelungen in Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 Ermittlung der Fahrgelderlöse während der Bruttoanlaufphase geforderten Unterlagen. Bei erkennbarer Abweichung von der den Abschlagsbeträgen zugrunde liegenden Prognose werden die dann folgenden Abschlagsbeträge unter Berücksichtigung der Verrechnung bereits erfolgter Abschlagszahlungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Abstimmung mit dem EVU durch den Auftraggeber entsprechend angepasst. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 bis 8.4.
- (4) Im Rahmen der monatlichen Leistungsabrechnung reduzieren sich die Abschlagsbeträge des Zuschusses ggf. nach den Regelungen in § 5 (D) Absatz 2 und 3 dieses Vertrages. Die Differenz zwischen dem für den bewerteten Monat gezahlten Abschlag und dem tatsächlich von dem Auftraggeber geschuldeten Zuschuss wird bei dem übernächsten Abschlag nach dem zu bewertenden Monat berücksichtigt. Eine abschließende Abrechnung der Minderungsbeträge und Vertragsstrafen erfolgt im Rahmen der Jahresschlussrechnung gemäß § 5 (F) dieses Vertrages.
- (5) Die zu leistenden Abschläge werden im Vertragsanhang III niedergelegt und sind durch das EVU und den Auftraggeber bis zum 31.12. des Vorjahres zu bestätigen.

- (6) Bei erkennbaren stärkeren Divergenzen zwischen den Abschlagszahlungen und dem tatsächlich zu zahlenden Zuschuss, z. B. aufgrund unterjähriger Änderungen des Leistungsvolumens oder vereinbarter Zuschussanpassungen, können unterjährige Anpassungen der Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Die Abschlagszahlungen werden zum 30. eines Monats bzw. im Februar abweichend zum 28./29. gezahlt. Sofern der 30. des jeweiligen Monats bzw. der 28./29. Februar auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag im Freistaat Thüringen fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag.
- (8) Im Jahr der Betriebsaufnahme erhält das EVU einen einmaligen Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum zwischen Betriebsaufnahme und Jahreswechsel zu erbringenden Fahrplankilometer mit dem Zuschuss je Fahrplankilometer abzüglich einer abgestimmten Erlösprognose. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt zu dem in Absatz (7) aufgeführten Zahlungstermin.
- (9) Im letzten Vertragsjahr erhält das EVU in den Monaten Januar bis November jeweils nach den Maßgaben aus Absatz 2 ermittelte Abschläge. Im Dezember des letzten Vertragsjahres erhält das EVU einen abweichenden Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum vom 01.12. bis zum Vertragsende zu erbringenden Fahrplankilometer mit dem Zuschuss je Fahrplankilometer abzüglich des festgelegten Erlösabschlages nach Absatz (2). Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt zu dem in Absatz (7) aufgeführten Zahlungstermin.
- (10) Die Zahlung des Abschlags bedeutet keine Abnahme der Leistung und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegten Berichte und Nachweise.

(D) Minderung der Zuschusszahlungen wegen Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Entspricht die Leistung des EVU nicht der nach diesem Vertrag vereinbarten Qualität (§ 3 (B)), ist der Auftraggeber berechtigt, den Zuschuss zu mindern.
- (2) Für nicht erbrachte Leistungen gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.3 Zugausfall erfolgt die Minderung in Höhe des auf diese Leistungen entfallenden Anteils des Zuschusses (ausgefallene Fahrplankilometer) und Infrastrukturkosten (Trassen- und Stationsentgelte gemäß der Definition im Vertragsanhang I). Die zu erstattenden Infrastrukturkosten werden bei der Ermittlung der Abschläge berücksichtigt.
- (3) Der Zuschuss des EVU verringert sich gemäß Vertragsanhang I um die weiteren dort genannten Minderungsbeträge, wenn und soweit das EVU die in Vertragsanhang I festgelegten Leistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt. Alle mit festen Eurobeträgen definierten Minderungen gelten für das Kalenderjahr 2023 und werden beginnend ab dem Kalenderjahr 2024 mit 2 % gegenüber dem Vorjahr dynamisiert und auf volle Centbeträge kaufmännisch gerundet. Enthält der Vertragsanhang I keine Regelungen zur Feststellung des verminderten Werts der Leistung, gilt § 638 Absatz 3 BGB entsprechend. Bei den in Vertragsanhang I bestimmten pauschalen Abzugsbeträgen wegen nicht vertragsgerechter Leistung handelt es sich um Minderungsbeträge, die dem verminderten Wert der erbrachten Leistung im Vergleich zur geschuldeten Leistung entsprechen. Die Möglichkeit des EVU, im Sinne des § 309 Nr. 5b BGB nachzuweisen, dass der pauschale Abzugsbetrag nicht dem verminderten Wert der Leistung entspricht, bleibt unberührt. Wenn der Auftraggeber für eine nicht vertragsgerechte Leistung des Verkehrsunternehmens (mit) verantwortlich ist, ist dies bei der Bemessung der Abzüge nach den Grundsätzen des § 254 BGB zu berücksichtigen.
- (4) Minderungen werden von dem Auftraggeber monatlich ermittelt, und nach § 5 (C) Absatz 4 dieses Vertrages entweder von der dem EVU für den jeweiligen Monat zustehenden monatlichen Abschlagszahlung oder im Rahmen der jährlichen Schlussrechnung abgezogen.
- (5) Alle weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(E) Vertragsstrafen

- (1) Der Auftraggeber ist in den folgenden Fällen der nicht gehörigen Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch das EVU (Abs. 2 bis 5) sowie im Falle der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des EVU (Abs. 6) zur Erhebung einer Vertragsstrafe berechtigt.
- (2) In den folgenden Fällen einer nicht gehörigen Vertragserfüllung durch das EVU ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu erheben. Dies setzt jeweils eine vorherige Abmahnung des Auftraggebers und die Einräumung einer angemessenen Nachfrist voraus. Als angemessen gilt dabei eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen.
 1. Das EVU liefert einen gemäß Anlage LB-4.1 Berichtspflichten zu liefernden Bericht nicht oder nicht rechtzeitig:
 - monatliche(r) Bericht/Datenlieferung: 500 € je Bericht und Tag Fristüberschreitung
 - Quartalsbericht, halbjährlicher Bericht: 1.000 € je Bericht und Tag Fristüberschreitung
 - jährliche(r) Bericht/Datenlieferung: 1.000 € je Bericht und Tag Fristüberschreitung
 2. Das EVU liefert einen gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.13.1 Qualitätsberichte zu liefernden Qualitätsbericht fehlerhaft oder unvollständig: bis zu 2.000 € je Bericht
 3. Das EVU erfüllt seine Verpflichtung aus § 4 Absatz 5 dieses Vertrages zur Abstimmung einer Information der von einer möglichen Personalübernahme betroffenen Arbeitnehmer mit dem bisherigen Betreiber oder die Weitergabe dieser Information an die betroffenen Arbeitnehmer oder seine Verpflichtung aus § 4 Absatz 6 dieses Vertrages zur Unterbreitung eines unverbindlichen Angebots auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses oder seine Verpflichtung aus § 4 Absatz 7 dieses Vertrages auf Unterbreitung eines verbindlichen Angebots auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses nicht: 1.000 € je Tag der Fristüberschreitung;
 4. Das EVU erfüllt seine Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf die Umsetzung der Personalübernahmeverpflichtung nach § 4 Absatz 9 dieses Vertrages nicht: 1.000 € je Einzelfall und Tag der Fristüberschreitung;
 5. Das EVU erfüllt seine in § 4 Absatz 11 dieses Vertrages geregelten Verpflichtungen zur Information des Auftraggebers über die von einer eventuellen Anordnung der Personalübernahme in einer Folgeausschreibung betroffenen Mitarbeiter oder seiner in einer Folgeausschreibung von einer eventuellen Anordnung der Personalübernahme betroffenen Mitarbeiter nicht: 1.000 € je Einzelfall und Tag der Fristüberschreitung.
 6. Das EVU erfüllt die in Anlage LB-10.2 Dokumentation PKI-SPNV, Kap. 8.2.1 dargestellten Pflichten zur Datenlieferung an den/die Gutachter sowie die in Anlage LB-10.2 Dokumentation PKI-SPNV, Kap. 8.4 dargestellten Pflichten zum Review der Daten nicht oder nicht rechtzeitig: 1.000 € je Tag der Fristüberschreitung.
 7. Das EVU erfüllt seine Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf die Fahrzeugnachweise nach § 8 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 dieses Vertrages nicht: 2.000 € je Tag der Fristüberschreitung.

Soweit ein Qualitätsbericht nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig geliefert wurde und zusätzlich falsche Daten enthält, werden die Vertragsstrafen aus Nr. 1 und Nr. 2 kumuliert.

- (3) Für jeden schuldhaften Verstoß des EVU gegen seine gegenüber dem Freistaat Thüringen eingegangenen Verpflichtungen aus den §§ 6, 7 und 12 Absatz 2 ThürVgG ist das EVU verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % der vom EVU kalkulierten Kosten (gemäß Blatt 1 der Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema, Position 6 Gesamtkosten) zu zahlen; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf vom Hundert dieser Kosten nicht überschreiten. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich jeweils nach dem Ausmaß des Verstoßes gegen die insoweit bestehenden Pflichten des EVU. Das EVU ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass das EVU den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
- (4) Nimmt das EVU den Betrieb nicht oder nicht vollständig an dem in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages genannten Zeitpunkt auf, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe erheben. Die

Vertragsstrafe beträgt für jeden Tag, an dem das EVU die Leistung nicht oder nicht vollständig erbringt, 20.000 €.

- (5) In folgenden Fällen der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe nach den folgenden Maßgaben zu erheben:
1. Wird die gemäß in Kapitel 5.7 der Anlage LB-9.1 Anforderungen an AFZS vereinbarte Erfüllungsquote im Bewertungszeitraum nicht erreicht, kann der Auftraggeber je betroffener Linie eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € je unterschrittenem Prozentpunkt erheben.
 2. Falls das AFZS (gemäß Vertragsanhang I Kapitel 9 Nachfrageermittlung) mehr als 18 aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist, wird für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat und jedes im Einsatz befindliche Fahrzeug, für welches keine Daten aus dem AFZS des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder der gutachterliche Nachweis der Einhaltung der geforderten Zählgenauigkeit der Personenzählung nicht erbracht wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € erhoben. Die Wartezeit von 18 Kalendermonaten beginnt erst dann neu zu laufen, wenn das System einen kompletten Kalendermonat uneingeschränkt verfügbar war.
 3. Wird die gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.4.3 Bewertung vereinbarte Verfügbarkeit für die Anschlussmanagement-relevanten Echtzeitdaten nicht erreicht, kann der Auftraggeber eine Minderung des Zuschusses in Höhe von 100 € je unterschrittenem Prozentpunkt vornehmen.
 4. Falls das EVU gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.4.3 Bewertung versäumt bei einem geplanten Anschluss im Fahrzeug darüber zu informieren, ob ein Abbringer wartet oder nicht, obwohl diese Information dem EVU vorliegt bzw. vorlag, wird je festgestelltem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € erhoben.
 5. Falls das EVU gegen seine Verpflichtung aus § 4 Absatz 11 zur Unterlassung jedweder missbräuchlichen Tarifanpassung in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung einer Folgeausschreibung und der Betriebsaufnahme des Netzes der Folgeausschreibung verstößt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € je Einzelfall erhoben.
 6. Falls das EVU ein gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.14 Aufgreifermessen vereinbartes Etappenziel nicht erreicht, kann eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000 € erhoben werden. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich je nach Schwere des Verstoßes.
 7. Falls das EVU seiner Pflicht zur Ersatzbeförderung gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.5 Bewertung Ersatzbeförderung nicht nachkommt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,00 € je zu ersetzendem Fahrplankilometer erhoben.
 8. Falls das EVU unentschuldigt von einem gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.14 Aufgreifermessen anberaumten Aufklärungsgespräch fern bleibt kann eine Vertragsstrafe zwischen 1.000 € und 20.000 € je Fall erheben werden. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich je nach Schwere des Pflichtverstoßes des EVU.
 9. Bei operativen Zugausfällen, die durch die in Anlage LB-4.2 Formate und Inhalte Qualitätsdaten in Blatt 4 festgelegten Gründe mit den Kodierungen
11** Fahrzeuge – eigenes EVU,
1440 Planungs-, Dispositionsfehler (eigenes EVU)
1500 Personal (EVU) und/oder
1501 Personalmangel aufgrund Personalunterbestand
verursacht werden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,00 € je aus einem solchen Grund ausgefallenen Fplkm erhoben. In den letzten 24 Kalendermonaten des Vertrages beträgt die Vertragsstrafe davon abweichend 1,50 € je aus einem solchen Grund ausgefallenen Fplkm. Bei der Berechnung der ausgefallenen Fplkm bleiben Ausfälle aufgrund von Streik im EVU unberücksichtigt.
- (6) Die jährliche Höhe aller Vertragsstrafen ist in jedem Kalenderjahr auf insgesamt 5 Prozent der vom EVU kalkulierten Kosten (gemäß Blatt 1 der Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema, Position 6 Gesamtkosten) begrenzt. Die kalkulierten Kosten werden gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 10.3 Anpassung des Zuschusses/Kostenfortschreibung fortgeschrieben.

- (7) Die in diesem Vertrag vorgesehenen Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn das EVU den Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Ist eine Vertragsstrafe aus Sicht des EVU unverhältnismäßig hoch, so hat dieses im Einzelfall die Möglichkeit zur Beantragung einer Herabsetzung der Strafe entsprechend § 343 BGB.
- (8) Eine von dem Auftraggeber erhobene Vertragsstrafe wird zehn Tage nach Zugang der schriftlichen Geltendmachung der Vertragsstrafe durch den Auftraggeber fällig, soweit nicht der Auftraggeber eine Verrechnung mit einer der nachfolgenden Abschlagszahlungen bzw. im Rahmen der Jahresschlussrechnung schriftlich mitgeteilt hat.
- (9) Die vorstehenden Vertragsstrafen werden zusätzlich zu einer etwaigen Minderung des Zuschusses wegen Nicht- oder Schlechtleistungen des EVU erhoben. Schadensersatzansprüche sowie weitere Rechte des Auftraggebers gegen das EVU bleiben unberührt. Die gezahlten Vertragsstrafen sind jedoch auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit Interessenidentität besteht.

(F) Jahresschlussrechnung

- (1) Bis zum 31.03. eines jeden Jahres hat das EVU die Jahresschlussrechnung für das jeweils vorangegangene abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen. Spätestens bis zu diesem Termin sind dem Auftraggeber auch
 - 1. die Nachweise der Infrastrukturkosten über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (durchlaufende Infrastrukturkosten) gemäß § 6 dieses Vertrages und
 - 2. alle gemäß Vertragsanhang I monatlich oder jährlich zu leistenden Qualitäts- und Leistungsberichte (soweit diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzulegen waren)
 vorzulegen.
- (2) In der Jahresschlussrechnung sind die vertragsgegenständlichen Linien einzeln darzustellen. Die Jahresschlussrechnung muss jeweils eine Darstellung aller nachfolgend genannten, sich aus diesem Vertrag und Vertragsanhang I ergebenden, abrechnungsrelevanten Daten bzw. Informationen beinhalten:
 - 1. das tatsächlich bestellte Leistungsprogramm nach Fahrplankilometern und Fahrplankilometern mit Zugbegleitung,
 - 2. die Summe der ausgefallenen Zugleistungen in Fahrplankilometer,
 - 3. die Summe der geleisteten Ersatzverkehre (SEV, BNV) in ersetzten Fahrplankilometer,
 - 4. Darstellung des Fixkostenausgleiches für unterjährige planmäßige baubedingte Zugausfälle und deren SEV-Ausgleichsleistung
 - 5. die Summe der ausgefallenen Kapazitäten mit Angabe der fehlenden Plätze und Fahrplankilometern,
 - 6. die Darstellung der nicht vertragskonformen Ersatzgestaltung durch Schienenersatz- oder Busnotverkehr mit Bezeichnung der Abweichung und Messung der Auswirkung in Fahrplankilometer,
 - 7. die Darstellung aller sonstigen mit Minderungen und/oder Vertragsstrafen belegten Nicht- und Schlechtleistungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Auswirkung sowie
 - 8. die monatlichen Aufstellungen der Infrastrukturkosten, nebst Rechnungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), gemäß § 6 dieses Vertrages,
 - 9. die jährlich tatsächlich verbrauchten fahrleistungsbezogenen Energiemengen (kWh) für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere abrechnungsrelevante Daten bzw. Informationen abzufordern. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Jahresschlussrechnung selbst zu erstellen.

- (3) Der Auftraggeber prüft die Rechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Etwaigen Beanstandungen des Auftraggebers geht das EVU innerhalb von acht Wochen nach deren Eingang beim EVU nach und sorgt für eine Aufklärung innerhalb dieser Frist. Kann hinsichtlich der

Beanstandungen keine Aufklärung erlangt bzw. keine Einigung hinsichtlich der Beanstandungen erzielt werden, so legt der Auftraggeber, unter Beachtung der Beanstandungen, eine vorläufige Jahresschlussrechnung fest. Soweit das EVU die vorläufige Jahresschlussrechnung nicht auch als endgültige Jahresschlussrechnung anerkennt und darüber hinaus gehende Ansprüche geltend macht, wird auf § 14 Absatz 8 dieses Vertrages verwiesen.

- (4) Ergeben sich aus der Jahresschlussrechnung Zahlungsansprüche eines Vertragspartners, können diese mit der übernächsten Abschlagsrechnung nach Abnahme der Jahresschlussrechnung oder Festlegung einer vorläufigen Jahresschlussrechnung durch den Auftraggeber verrechnet werden.
- (5) Für die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen gilt Vertragsanhang I, Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse.

(G) Verzinsung

Zahlungsansprüche des EVU werden ab zehn Tagen nach Fälligkeit mit dem Basiszinssatz zzgl. drei Prozentpunkten, mindestens jedoch mit einem Prozent verzinst. Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers werden ab zehn Tagen nach Fälligkeit mit dem Basiszinssatz zzgl. drei Prozentpunkten, mindestens jedoch mit einem Prozent verzinst. Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers werden 14 Tage nach Feststellung durch den Auftraggeber und entsprechendem Zugang der Mitteilung beim EVU fällig.

(H) Verrechnung

- (1) Der Auftraggeber darf Zahlungsansprüche des EVU mit seinen fälligen und dem EVU bekannt gegebenen Forderungen aus Rückzahlung, Minderung, Vertragsstrafen oder Schadensersatzleistungen verrechnen. Hierzu ist dem EVU eine Abrechnung auszustellen.
- (2) Das EVU ist nur zur Verrechnung aus unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegen den Auftraggeber berechtigt.

§ 6 Erstattung der Infrastrukturkosten; Abschluss von Verträgen mit EIU

- (1) Die – rechtmäßig erhobenen und nach diesem Vertrag anzuerkennenden – Infrastrukturkosten im Sinne der Definition im Vertragsanhang I werden dem EVU zusätzlich zu dem Zuschuss erstattet.
- (2) Die voraussichtlichen Infrastrukturkosten für die bestellten Fahrplanleistungen sind vom EVU bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das jeweils nächste Fahrplanjahr aufgabenträgerscharf zu prognostizieren. Es hat dem Auftraggeber nachvollziehbar die Prognose und die einzelnen Kosten linienbezogen darzulegen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Prognose des EVU zu überprüfen und durch eine eigene Prognose zu ersetzen.
- (3) Die im Folgejahr voraussichtlich zu erstattenden Infrastrukturkosten für fahrplanmäßige Zugleistungen werden von dem Auftraggeber auf Basis der nach Absatz 2 maßgeblichen Prognose festgelegt und dem EVU bis zum 31.12. mitgeteilt. Das EVU erhält einen monatlichen Abschlag in Höhe von 1/12 dieses durch den Auftraggeber festgelegten Werts. Abschläge erfolgen zu den in § 5 (C) dieses Vertrages für den Zuschuss festgelegten Terminen.
- (4) Die von dem Auftraggeber zu leistenden Abschläge für Infrastrukturkosten werden ebenfalls im Vertragsanhang III niedergelegt und sind durch das EVU und den Auftraggeber bis zum 31.12. des Vorjahres zu bestätigen.
- (5) Die Abschläge für Infrastrukturkosten und für den Zuschuss können durch den Auftraggeber zu einer Zahlung zusammengefasst werden.

- (6) Die Höhe der nach diesem Vertrag zu erstattenden Infrastrukturkosten ist monatlich bis zum 15. des laufenden Monats für den jeweiligen Vormonat durch Vorlage entsprechender Rechnungen der Infrastrukturunternehmen nachzuweisen und dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Das EVU ist verpflichtet, alle Rechnungen der EIU inhaltlich zu prüfen und ggf. zu beanstanden. Weiterhin wird das EVU für die Erstellung der Jahresschlussrechnung die Rechnungen der EIU monatlich um alle laut Verkehrsdurchführungsvertrag nicht erstattungsfähigen Infrastrukturkosten bereinigen und in einer dem Auftraggeber im Excel-Format gemeinsam mit den Rechnungen der Infrastrukturunternehmen vorzulegenden Abrechnung ausweisen.
- (7) Der Auftraggeber prüft den Nachweis der Infrastrukturkosten des EVU auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Soweit die Richtigkeit und Vollständigkeit festgestellt werden können, werden die prognostizierten Infrastrukturkosten mit den nachgewiesenen erstattungsfähigen Infrastrukturkosten verrechnet und in dem darauffolgenden Monat ausgeglichen oder von der Abschlagssumme abgezogen. Soweit der Auftraggeber die vorgelegten Nachweise beanstandet, geht das EVU diesen Beanstandungen innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Beanstandung nach und sorgt für eine Aufklärung innerhalb dieser Frist. Kann hinsichtlich der Beanstandungen keine Aufklärung erlangt bzw. keine Einigung erzielt werden, so legt der Auftraggeber, unter Beachtung der Beanstandungen, einen vorläufigen Nachweis fest. Soweit das EVU den vorläufigen Nachweis nicht auch als endgültigen Nachweis anerkennt und darüber hinaus gehende Ansprüche geltend macht, wird auf § 14 Absatz 8 dieses Vertrages verwiesen.
- (8) Das EVU muss gegenüber dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin nachweisen, dass es im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Verträge über die Inanspruchnahme der für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Infrastruktur alle Möglichkeiten genutzt hat, um die Eisenbahninfrastruktur auf die günstigste Art und Weise nutzen zu können. Ist dies nicht geschehen, schuldet der Auftraggeber nur die Infrastrukturbenutzungsentgelte, die angefallen wären, wenn das EVU seinen Pflichten aus dem vorherigen Satz nachgekommen wäre. Unabhängig davon geht das EVU auf Aufforderung des Auftraggebers außergerichtlich und gerichtlich gegen die EIU vor, wenn der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die Infrastrukturbenutzungsentgelte unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. Der Auftraggeber übernimmt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit das EVU der Aufforderung des Auftraggebers nachkommt und der Auftraggeber eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt hat. Das EVU hat bei der Führung der Verfahren oder Prozessen den Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen Prozesstandschaft einzuräumen. Wird eine unangemessene oder missbräuchliche Ausgestaltung der Infrastrukturbenutzungsentgelte rechts- oder bestandskräftig festgestellt, schuldet der Auftraggeber Trassen- und Stationsentgelte nur in der Höhe, wie sie nach angemessener und nicht missbräuchlicher Ausgestaltung der Infrastrukturbenutzungsentgelte anfallen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber in diesem Fall gegenüber dem EVU Anspruch auf Rückzahlung der dem EVU bereits erstatteten Infrastrukturbenutzungsentgelte, soweit diese über das rechtlich zulässige Maß hinausgingen. Dies gilt nicht, wenn und soweit das EVU gegenüber dem Auftraggeber nachweist, dass ein Anspruch des EVU gegenüber dem EIU auf Erstattung der überhöht geleisteten Infrastrukturbenutzungsentgelte auch nach Inanspruchnahme aller ihm zur Verfügung stehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten ausgeschlossen ist.
- (9) Die Regelungen des Absatzes 8 Sätze 3 bis 6 gelten bei aus Sicht des Auftraggebers unangemessenen oder missbräuchlichen Benutzungsbedingungen oder unbilligen Behinderungen durch EIU entsprechend.
- (10) Die Verhandlungen mit den EIU über die Nutzung der Infrastruktur führt das EVU solange eigenverantwortlich, wie der Auftraggeber nicht gegenüber dem EVU erklärt, diese Verhandlungen führen zu wollen. Dem Auftraggeber ist es gestattet, an Verhandlungen zwischen dem EVU und den EIU teilzunehmen. Dies gilt insbesondere im Falle von Koordinierungs- oder Streitbeilegungsverfahren nach § 52 ERegG und bei der Abstimmung des Betriebsprogramms bei Baumaßnahmen. Ist die Anwendung des Höchstpreisverfahrens nach § 52 Ab-

satz 8 Satz 3 ERegG vorgesehen, ist der Auftraggeber unverzüglich nach Eingang der Anforderung des Betreibers der Schienenwege zum Angebot eines Entgeltes hierüber zu informieren; die Abgabe eines Angebotes ist erst nach Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen. Für den Fall, dass das EVU diesbezügliche Vorgaben des Auftraggebers missachtet, ist der Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen und Quoten gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 1.8 Weiterentwicklung des Fahrplans nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Das EVU schließt – vorbehaltlich einer Wahrnehmung des Rechts des Auftraggebers gemäß Absatz 11 – die notwendigen Infrastrukturnutzungsverträge ab und überlässt dem Auftraggeber eine Kopie der mit den EIU geschlossenen Infrastrukturnutzungsverträge. Die Verträge des EVU über die Nutzung der Infrastruktur sind mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit auszugestalten.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind nach dessen Vorgaben bezüglich einzelner Strecken Rahmenverträge abzuschließen.

Muss das EVU für Veränderungen der Infrastruktur vorab seine Zustimmung erklären, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Ein Änderungsverlangen des EIU ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang beim EVU vorzulegen. Erfüllt das EVU die aus den beiden vorangegangenen Sätzen hervorgehenden Pflichten nicht, ist dem Auftraggeber der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

- (11) Der Auftraggeber hat das Recht, unmittelbar mit den EIU die zur Erbringung der Verkehrsleistungen notwendige Trassen- und Stationsnutzungen zu vereinbaren. Der Auftraggeber kündigt dies mindestens drei Monate vor Anmeldeschluss eines Jahresfahrplans an. Soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, hat das EVU seine Vereinbarungen mit den EIU anzupassen oder zu kündigen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm vereinbarten Trassen- und Stationsnutzungen alle Belange des EVU (z. B. Berücksichtigung vorhandener Fahrzeuge und Betriebsverfahren, Bereitstellung von Fahrplanunterlagen, Übermittlung von Betriebsdaten etc.) berücksichtigen.

§ 7 Vertraulichkeitsgebot, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragsparteien bewahren über die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über die jeweils andere Vertragspartei oder über sonstige Dritte, die nach dem Willen und dem berechtigten Interesse einer Vertragspartei oder des Dritten nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, gegenseitiges Stillschweigen. Dies gilt insbesondere für etwaige Betriebsgeheimnisse beteiligter Fahrzeughersteller sowie Fahrzeugbereitstellungsgesellschaften. Die hiesige Verpflichtung gilt nicht für folgende Daten zur Öffentlichkeitsarbeit und Daten, die der Auftraggeber im Rahmen einer zukünftigen Ausschreibung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen den Bewerbern zur Verfügung stellen will:
- Inhalte der Qualitätsberichte, nach Maßgabe von Vertragsanhang I, Kapitel 4.13.3 Nutzungsrechte Qualitätsdaten,
 - Fahrgastzahlen,
 - Vertriebsdaten,
 - Erlösdaten,
 - Angaben zu den während der zeitlichen Geltung der Weiterverwendungszusage gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 11.2 Weiterverwendungszusage verpflichtend zu nutzenden Fahrzeugen sowie zu den vertraglichen Grundlagen dieser Nutzung, insbesondere des hierüber geschlossenen Leasing-, Miet- oder Pachtvertrages.
- (2) Das EVU hat dem Auftraggeber innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist die zur Vorbereitung der Vergabe der Leistungen für den Zeitraum nach dem Ende

der Laufzeit (Nachfolgeleistung) wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- Informationen über Fahrgastnachfrage, Vertriebsdaten, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind,
- Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen,
- die in § 4 Abs. 11 genannten Informationen,
- alle im Zusammenhang mit den während der zeitlichen Geltung der Weiterverwendungszusage gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 11.2 Weiterverwendungszusage verpflichtend zu nutzenden Fahrzeugen erforderlichen Informationen zum Zustand und zur Nutzung dieser Fahrzeuge sowie
- die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO 1370/2007 relevanten Angaben.

§ 8 Sicherstellung der Betriebsaufnahme

- (1) Das EVU hat die Einhaltung der Aufnahme des Fahrgastbetriebs (Betriebsaufnahme) zu dem in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages genannten Zeitpunkt zu gewährleisten. Das EVU legt dem Auftraggeber hierzu innerhalb der ersten drei Monate nach Zuschlagserteilung ein Betriebsaufnahmekonzept mit Zeitplan vor, auf das es sich verbindlich festlegt. Das Betriebsaufnahmekonzept beschreibt Maßnahmenschritte und Meilensteine für die Bereiche Fahrzeugbeschaffung, Personalakquisition und -schulung, Flächenakquisition, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Fahrzeugabstellung, Qualitätsmanagement und Ausgestaltung des Instruments „Kundengarantie“ vom Zeitpunkt seiner Aufstellung bis zur Betriebsaufnahme der vereinbarten Verkehrsleistungen sowie für die Bereiche Vertrieb, Erhebungen und Marketing über die Betriebsaufnahme hinaus. Ein Erhebungskonzept ist bis spätestens zwölf Monate vor Betriebsaufnahme zu übermitteln.
Das Betriebsaufnahmekonzept muss im Einzelnen nachvollziehbar und hinsichtlich der vorgesehenen Abläufe und Fristen objektiv geeignet sein, die Betriebsaufnahme zu gewährleisten.
- (2) Mit dem Betriebsaufnahmekonzept ist dem Auftraggeber eine Kopie der vom Hersteller bestätigten Beauftragung mit Lieferterminen für die Neufahrzeuge vorzulegen. Auf die Regelung zu den Vertragsstrafen in § 5 (E) wird hingewiesen.
- (3) Das EVU hat dem Auftraggeber die fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts im Zeitraum zwischen der Übersendung des Betriebsaufnahmekonzepts und der Betriebsaufnahme schriftlich nachzuweisen. Dazu übersendet das EVU dem Auftraggeber für den Zeitraum ab Übersendung des Betriebsaufnahmekonzepts bis ein Jahr vor Betriebsaufnahme quartalsweise einen Bericht zur laufenden Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts. Für den Zeitraum ab einem Jahr vor Betriebsaufnahme übersendet das EVU den vorgenannten Bericht monatlich an den Auftraggeber.
- (4) Zeigt der Auftraggeber schriftlich Zweifel daran an, dass die nach dem Angebot des EVU zur Erbringung der geschuldeten Verkehrsleistungen vorgesehenen Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (vollzählig) zur Verfügung stehen, ist das EVU innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige zur Aufstellung und Vorlage eines Konzepts zur Beschaffung und zum Einsatz von Ersatzfahrzeugen zur Bedienung des ausgeschriebenen Fahrplans verpflichtet, wenn und soweit es die rechtzeitige Verfügbarkeit der Fahrzeuge nicht durch aktualisierte Zusicherungen des Fahrzeugherstellers bzw. des Fahrzeugeigentümers belegen kann. In diesem Konzept sind die Art, die Ausgestaltung und die Anzahl der Ersatzfahrzeuge sowie die Vorgehensweise zu ihrer Beschaffung zu beschreiben. Die Verfügbarkeit der Ersatzfahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ist glaubhaft zu machen.

- (5) Das Ersatzfahrzeugkonzept ist umzusetzen, soweit das EVU dem Auftraggeber nicht belegen kann, dass die zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eingesetzt werden können. Können die Fahrzeuge nur teilweise zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eingesetzt werden, entscheidet der Auftraggeber über den Einsatzort der Fahrzeuge. Das EVU kommuniziert den Einsatz der Ersatzfahrzeuge gegenüber den Fahrgästen. Der Einsatz anderer als der im Konzept beschriebenen Ersatzfahrzeuge ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Entsprechende Absichten sind dem Auftraggeber ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Verspätete Betriebsaufnahme

- (1) Kommt das EVU mit der Aufnahme des Betriebs ganz oder teilweise in Verzug oder zeigt das EVU an, dass die Betriebsaufnahme nicht rechtzeitig erfolgen wird, ist der Auftraggeber berechtigt, ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise mit den Betriebsleistungen zu beauftragen, bis das EVU sie vollständig erbringen kann. Das EVU hat dem Auftraggeber sämtliche durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten für die Realisierung von Ersatzverkehren sowie eventuell notwendige Kosten für die erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens, zu ersetzen. Zur Finanzierung der Beauftragung Dritter und zum Ersatz des ihm entstehenden Schadens ist der Auftraggeber berechtigt, die Sicherheitsleistung (vgl. § 10 dieses Vertrages) in Anspruch zu nehmen. Auf die Regelungen zu den Vertragsstrafen in § 5 (E) wird hingewiesen.
- (2) Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 11 dieses Vertrages bleibt unberührt. Das EVU hat keine Ansprüche gegen den Auftraggeber, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes EVU erbracht werden.
- (3) Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise mit der Erbringung der Betriebsleistungen zu beauftragen, wenn das EVU diese trotz Abmahnung ganz oder teilweise wiederholt oder dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Sicherheitsleistung und Versicherungsschutz

- (1) Das EVU hat dem Auftraggeber eine Sicherheit nach Maßgabe des § 18 VOL/B in Höhe von 1/4 des Grundanspruchs (Zuschuss je Fahrplankilometer gemäß Blatt 1 der Anlage LB-10.1 Kalkulationsschema, Position 6 Gesamtkosten multipliziert mit den für das Normjahr vereinbarten Fahrplankilometern abgerundet auf volle Zehntausender) für die Leistungserbringung für das Leistungsvolumen gemäß der Anlage LB-1.12 Leistungsvolumen zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist befristet. Konzernbürgschaften sind nicht zugelassen. Die Sicherheitsleistung ist dem Auftraggeber sechs Monate vor der vereinbarten Betriebsaufnahme nachzuweisen. Solange das EVU die Sicherheitsleistung nicht erbringt, steht dem Auftraggeber, unbeschadet des Kündigungsrechts nach § 11, ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des Sicherungsbetrags zu.
- (2) Sicherungsgegenstand sind sämtliche Zahlungsansprüche, die dem Auftraggeber gegenüber dem EVU aus diesem Vertrag, insbesondere wegen einer möglichen Nicht- oder Schlechterfüllung oder auf Minderung, Vertragsstrafe, Schadenersatz usw., zustehen können, Aufwendungsersatzansprüche sowie Rückforderungen aufgrund von Überzahlungen sowie Zinsansprüche.

Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche oder zur Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund bleibt im Fall der Verwertung der Sicherheit unberührt.

Die Sicherheit ist spätestens 12 Monate nach Vorlage einer vollständigen und prüffähigen Jahresschlussrechnung für das letzte Betriebsjahr und nach Erfüllung der hieraus ggf. resultierenden Zahlungspflichten des EVU von dem Auftraggeber vollständig zurückzugeben.

Macht der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem hiesigen Vertrag gegen das EVU geltend und legt er dem Sicherheitsleistenden die Kopie eines vom zuständigen Gericht dem EVU zugestellten Schriftsatzes zur Erhebung einer Klage oder die Kopie eines vom zuständigen Gericht gegen das EVU erlassenen Mahnbescheids vor, verlängert sich die Laufzeit der jeweiligen Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages, der von dem Auftraggeber geltend gemacht wird, zzgl. Zinsen und Kosten bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Sicherheitsleistenden ohne Vorklage in Anspruch nimmt und hierüber ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird. Wenn der klagende Auftraggeber seine Klage ganz oder teilweise zurücknimmt, endet die Verlängerung der Laufzeit der Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages, auf den sich die Rücknahme bezieht.

- (3) Das EVU hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen und diesen über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Das EVU legt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Versicherungsnachweise vor. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.

§ 11 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei schuldhafter Nichterfüllung der aus den § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen durch das EVU oder seine Unterauftragnehmer sowie bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Absatz 2 ThürVgG den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (2) Im Übrigen sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kündigende nicht zu vertreten hat, gemäß § 314 BGB zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Beendigungszeitpunkt oder bis zum Ablauf einer vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Dabei werden auch wesentliche Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse berücksichtigt, soweit diese – insbesondere bei Änderungen des haftenden Kapitals sowie bei Abschluss oder Änderung von Gesellschafts-, Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen – zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse führen.
- (3) Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der andere Vertragspartner die Beseitigung des Kündigungsgrundes ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Kündigungsgrundes unmöglich ist oder die Fristsetzung dem die Kündigung beabsichtigenden Vertragspartner ausnahmsweise unzumutbar ist. Soweit die folgenden Absätze konkrete Angaben zur Fristsetzung enthalten, gehen die dortigen Bestimmungen vor. Beseitigt der andere Vertragspartner den Kündigungsgrund innerhalb der gesetzten Frist, entfällt insoweit das Recht zur Kündigung.

- (4) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungsstermin (Fristlose Kündigung mit Auslaufzeit) vorgibt. Der Auftraggeber kann insbesondere verlangen, dass das EVU seine vertraglichen Leistungspflichten gegen Zahlung der in diesem Vertrag festgelegten Ausgleichszahlung in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten, längstens jedoch bis zum regulären Vertragsende, weiter erfüllt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt in den in § 133 Abs. 1 GWB genannten Fällen vor. Ein entsprechender Kündigungsgrund ist ferner insbesondere gegeben, wenn
- das EVU die nach seinem Betriebsaufnahmekonzept gemäß § 8 Absatz 1 dieses Vertrages für die Aufnahme des Betriebs notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchführt, so dass der Termin für die Betriebsaufnahme unter normalen Umständen nicht mehr eingehalten werden kann und das EVU dies zu vertreten hat,
 - das EVU das Ersatzfahrzeugkonzept gemäß § 8 Absatz 4 dieses Vertrages trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht ordnungsgemäß erstellt oder die Verfügbarkeit der Ersatzfahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme nicht glaubhaft macht,
 - das EVU den Termin der Betriebsaufnahme verschuldet nicht einhält oder den Betrieb verschuldet zu weniger als 50 Prozent der zu erbringenden Fahrplankilometer aufnimmt,
 - das EVU die Zulassung nach § 6 AEG oder die Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG sechs Monate vor Betriebsaufnahme dem Auftraggeber nicht vorgelegt hat oder während der Vertragslaufzeit bestands- oder rechtskräftig verliert, oder ein während der Vertragslaufzeit erfolgter Widerruf der Genehmigung nach § 6 AEG oder der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG für sofort vollziehbar erklärt wird und das EVU entweder nicht unverzüglich Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen den Widerruf erhebt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt oder das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung letztinstanzlich nicht wiederherstellt,
 - das EVU dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft, trotz mindestens zweimaliger Mahnung desselben Vertragsverstoßes, gegen sonstige vertragliche Regelungen verstößt, soweit es sich mit Blick auf die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nicht um unwesentliche Verpflichtungen handelt,
- (6) Ein wichtiger Grund für das EVU liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Abschlagszahlungen trotz zweimaliger Mahnung durch das EVU und jeweiligem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, ohne dass insoweit ein Zurückbehaltungsrecht besteht.
- (7) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen zudem den der anderen Partei durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12 Nebenabreden und Änderungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages einschließlich Zu- und Abbestellungen von Verkehrsleistungen, Anpassungen des Zuschusses des EVU, Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Ändern sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend und hätten die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Aufnahme von ergänzenden Vertragsverhandlungen, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder ge-

setzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann; § 313 BGB. Ein solcher Fall der Störung der Geschäftsgrundlage ist insbesondere anzunehmen bei:

1. erheblichen Störungen und Nichtverfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur, welche ohne Unterbrechung einen Zeitraum von zwölf Wochen überschreiten wird und durch welche dem EVU oder dem Auftraggeber wirtschaftlich unzumutbare Belastungen entstehen,
 2. wesentlicher Erhöhung der Anforderungen an die Fahrzeuge und an den Betrieb durch die EIU oder wesentlicher Änderung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für das EVU rechtlich verpflichtend sind,
 3. wesentlichen Änderungen des Betriebskonzeptes
 4. außergewöhnlichen oder atypischen Ereignissen mit drastischen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht dieses Vertrages, die nicht im Einflussbereich der Vertragsparteien liegen und die über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen ununterbrochen wirken (z. B. pandemiebedingte Einschränkungen des öffentlichen Lebens, Einschränkungen des MIV durch Fahrverbote oder Energiekrise).
- (3) Werden durch Änderung der Umstände die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren oder der Vertrag in anderer Weise in angemessener Form anzupassen. Die Preisänderung erfolgt einmalig und auf das jeweilige Jahr und das jeweilige Ereignis bezogen.
- (4) Die beantragende Vertragspartei ist für die jeweiligen Voraussetzungen einer Vertragsanpassung darlegungspflichtig. Können die Vertragspartner keine Einigung über die Vertragsanpassung herbeiführen, kann jeder der Vertragspartner die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Entscheidung dieser Frage verlangen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erfurt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- (2) Das EVU ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Der Auftraggeber ist durch Übersendung einer Kopie der Abtretungsvereinbarung zu unterrichten.
- (3) Das EVU teilt dem Auftraggeber alle Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkung haben können. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung seines Unternehmens und den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen sowie Änderungen des haftenden Kapitals.
- (4) Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger uneingeschränkt nach diesem Vertrag haften.

- (5) Das EVU ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Das EVU ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden können. Zur Erfüllung dieser Vertragspflicht reicht es aus, dass das EVU dem entsprechenden Unternehmen, insbesondere den EIU, vor oder bei dem Abschluss des Vertrages über die betreffenden Vorleistungen anzeigt, dass der Auftraggeber die Anwendung der VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung auf solche Verträge verlangt. Für Ansprüche aus der Preisprüfung gelten nur die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichem Beschluss aller Vertragspartner hinzugefügt.
- (7) Die Vertragsparteien treffen sich mindestens zweimal jährlich zur Behandlung aktueller Anliegen. Bei dringendem Besprechungs- bzw. Entscheidungsbedarf kann der Auftraggeber auch weitere Termine anberaumen. Das EVU nimmt an diesen Besprechungen mit Leitungspersonal, das hinsichtlich der jeweils zu besprechenden Fragen entscheidungsbefugt ist, und dem jeweils erforderlichen Fachpersonal teil.
- (8) Bei nicht auflösbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern steht der Rechtsweg zur Beilegung bzw. Klärung offen.
- (9) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Hans-Karl Rippel

Ort, den

EVU
Vorname Name

Vertragsanhang I: Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
Vertragsanhang II: Angebot des EVU
Vertragsanhang III: Abrechnungsblatt
Vertragsanhang IV: Bewerberinformationen der Vergabestelle an die Bewerber